

Pensionszahlungsbeleg



Bei jeder Pensionszahlung auf ein Konto oder mit der Post erhalten Sie von der auszahlenden Stelle (Bank oder Post) einen Zahlungsbeleg oder eine Mitteilung auf dem Kontoauszug. Entsprechend den europarechtlichen Vorgaben für den Zahlungsverkehr stehen auf dem Zahlungsbeleg 140 Stellen – 4 Zeilen zu je 35 Stellen – für individuelle Informationen zur Verfügung.

Folgende Informationen finden Sie auf dem Beleg:

- den Anweisungsbetrag (monatlicher Netto-Auszahlungsbetrag)
- die einzelnen Bezugsteile (z. B. Pension, Ausgleichszulage)
- die Abzüge (Krankenversicherungsbeitrag, Lohnsteuer)
- die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Abzüge
- weitere Informationen, z.B. Nachzahlungen, die mit der Pension ausbezahlt werden

Bitte beachten Sie auch noch folgende Hinweise:

Auf dem Beleg werden Abkürzungen verwendet – siehe Abkürzungsverzeichnis auf der Rückseite.

- Sonderzahlungen sind in der Bruttopension enthalten. Auch die Abzüge (Krankenversicherungsbeitrag, Lohnsteuer) von der Sonderzahlung werden nicht gesondert angeführt.
- Wegen der beschränkten Stellenanzahl ist zwischen der Abkürzung und dem Betrag keine Leerstelle vorgesehen (z.B. EP1100,00 SV56,10 usw.).
- Bei gemeinsamer Anweisung mehrerer Pensionen werden mit Ausnahme der Bruttopension die einzelnen Werte als Summe angeführt (z.B. SV = Summe aus den Krankenversicherungsbeiträgen der Alters- und Witwenpension).
- Bei einmaligen Zahlungen (z.B. Ausgleichzulagen-Jahresausgleich) oder bei Nachzahlungen wird der Anweisungsbetrag nicht aufgegliedert. Sie erhalten in diesen Fällen darüber zusätzlich eine schriftliche Verständigung von uns.

Abkürzungsverzeichnis auf der Rückseite!

Abkürzungsverzeichnis und Erläuterungen

ABZ	Ratenabzug, z. B. für Exekutionen oder Pensionsüberbezüge
AZ	Ausgleichszulage inklusive Sonderzahlung zur April- oder Oktoberpension
AZJ	Information über das Ergebnis des Ausgleichszulagen-Jahresausgleichs für das Vorjahr
+BB	Rückerstattung von Behandlungsbeiträgen (wobei ev. zu entrichtende Behandlungsbeiträge bereits in Abzug gebracht wurden)
-BB	Summe der Behandlungsbeiträge (wobei ev. zu stornierende Behandlungsbeiträge bereits in Abzug gebracht wurden)
EHEG	Pensionsteilung – Die Hälfte des Pensionsbezuges wird an den Ehegatten ausbezahlt.
EP	Eigenpension und Kinderzuschuss bzw. Summe der Kinderzuschüsse inklusive Sonderzahlung zur April- oder Oktoberpension
KB	Abzug für Kostenanteile oder GSVG-Beitragsrückstand
KEIN AZJ	Information, dass der Ausgleichszulagen-Jahresausgleich keine Nachzahlung ergab
KGE	Kriegsgefangenenentschädigung
LST	Lohnsteuerabzug inklusive einer Sonderzahlungslohnsteuer (auch für die mitzuversteuernde(n) Leistung(en))
LSTBG	Von diesem Betrag wird die Lohnsteuer berechnet
LSTNZ	Lohnsteuerneuberechnung für das Vorjahr
MITV	Bruttobetrag der mitzuversteuernden Bezüge
	Wenn Sie eine weitere Pension, einen Ruhegenuss oder eine Pensionskassenleistung beziehen, dann wird die Lohnsteuer für alle Pensionen zusammen ermittelt und nur von einer Leistung abgezogen („Gemeinsame Versteuerung“). Sonderzahlungen und steuerfreie Bezugsteile werden nicht gesondert aufgelistet.
	Die Höhe der mitzuversteuernden Leistung ist im Feld LSTBG enthalten.
NZ	Nachzahlung(en), die gemeinsam mit der Monatspension ausgezahlt wird (werden)
PG	Pflegegeld
PGRAT	Rückzahlung eines Überbezugs an Pflegegeld
PV Monat/Jahr	definiert den monatlichen Zahlungszeitraum
RU	Ruhensbeträge, die von Gesetz wegen nicht ausgezahlt werden inklusive eines allfälligen Pflegegeldruhens wegen eines stationären Aufenthalts
SV	Krankenversicherungsbeitrag inklusive Beitrag für allfällige ausländische Leistung(en). Bei gemeinsamer Anweisung mehrerer Pensionen werden die Krankenversicherungsbeiträge summiert.
SVBG	Von diesem Betrag wird der Krankenversicherungsbeitrag inklusive Beitrag für allfällige ausländische Leistung(en) berechnet (5,1 %).
UEG	Übergangsgeld
WAIP(x)	Waisenpension bzw. Summe der Waisenpensionen inklusive Sonderzahlung zur April- oder Oktoberpension, x = Anzahl der Waisenpensionen
WP	Witwenpension, Witwerpension, Pension für hinterbliebene eingetragene Partner inklusive Sonderzahlung zur April- oder Oktoberpension

Bitte beachten Sie, dass aus Platzgründen wiederkehrende Mitteilungen nicht auf jedem Zahlungsbeleg angeführt werden können, wenn wichtigere Informationen anzudrucken sind.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-021, Stand: 2023